

DIN EN 71-13

DIN

ICS 97.200.50

Ersatz für
DIN EN 71-13:2014-07

**Sicherheit von Spielzeug –
Teil 13: Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den
Geschmacksinn;
Deutsche Fassung EN 71-13:2021**

Safety of toys –
Part 13: Olfactory board games, cosmetic kits and gustative games;
German version EN 71-13:2021

Sécurité des jouets –
Partie 13: Jeux de table olfactifs, ensembles cosmétiques et jeux gustatifs;
Version allemande EN 71-13:2021

Gesamtumfang 32 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)



Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 71-13:2021) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 522 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS (Dänemark) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitskreis NA 095-05-01-02 AK „Sicherheit von Spielzeug — Chemische Eigenschaften“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union kann der Hersteller bei ihrer Anwendung davon ausgehen, dass er die von der Norm behandelten Anforderungen der Spielzeugrichtlinie (Richtlinie 2009/48/EG) eingehalten hat (so genannte Vermutungswirkung). Hinweise hierzu erhalten die Anwender der Norm auf den entsprechenden Webseiten der Europäischen Union.

Neben dieser Norm löst die im Ersatzvermerk genannte Norm DIN EN 71-13:2014-07 noch für eine bestimmte Übergangsphase die Vermutungswirkung aus, sofern dies im Amtsblatt der Europäischen Union entsprechend festgelegt wurde

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 11930 siehe DIN EN ISO 11930

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 71-13:2014-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) in 4.1 die Anforderungen an Brettspiele für den Geruchsinn, insbesondere bezüglich Stoffen und Gemischen (4.1.2), geringfügig überarbeitet;
- b) in 4.2 die Anforderungen an Kosmetikkoffer, insbesondere bezüglich Stoffen und Gemischen (4.2.2, Überschrift geändert zu „Duftstoffe“), überarbeitet;
- c) in 4.3 die Anforderungen an Spiele für den Geschmacksinn, insbesondere bezüglich Stoffen und Gemischen (4.3.2), geringfügig überarbeitet;
- d) in Abschnitt 5 die Anforderungen an die Ausrüstung, insbesondere bezüglich Behältern und Laborgläsern (5.2), geringfügig überarbeitet und die Anforderungen an Verschlüsse von kindergesicherten Behältern dahingehend überarbeitet, dass lediglich Verschlüsse nach EN ISO 8317:2015 zulässig sind.;
- e) in Abschnitt 6 die Anforderungen an allgemeine Warnhinweise und Kennzeichnungen (6.1) überarbeitet;
- f) einige Erläuterungen in Anhang A überarbeitet und zusätzliche Erläuterungen zu Warnhinweisen und Kennzeichnungen ergänzt;

- g) das Prüfverfahren für die Verschlüsse von Behältern (Anhang C) gestrichen;
- h) Literaturhinweise, insbesondere im Hinblick auf die Veränderungen in der Gesetzgebung, aktualisiert.

Frühere Ausgaben

DIN EN 71-13: 2014-07

<http://www.china-gauges.com/>

Nationaler Anhang NA
(informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 11930, *Kosmetische Mittel — Mikrobiologie — Bewertung des antimikrobiellen Schutzes eines kosmetischen Produktes*

<http://www.china-gauges.com/>

Deutsche Fassung

Sicherheit von Spielzeug —
Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und
Spiele für den Geschmacksinn

Safety of toys —
Part 13: Olfactory board games, cosmetic kits and
gustative games

Sécurité des jouets —
Partie 13: Jeux de table olfactifs, ensembles
cosmétiques et jeux gustatifs

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 19. März 2021 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Anforderungen (siehe A.4)	8
4.1 Brettspiele für den Geruchssinn	8
4.1.1 Allgemeines	8
4.1.2 Stoffe und Gemische	8
4.2 Kosmetikkoffer	12
4.2.1 Allgemeines	12
4.2.2 Duftstoffe	12
4.2.3 Hergestellte Produkte — Sicherheitsanforderungen an Kosmetika (siehe A.2)	13
4.3 Spiele für den Geschmacksinn	13
4.3.1 Allgemeines	13
4.3.2 Stoffe und Gemische	13
4.3.3 Hergestellte Produkte	14
4.3.4 Lebensmittelallergene	14
5 Ausrüstung	14
5.1 Allgemeines	14
5.2 Behälter und Laborgläser	14
5.2.1 Laborgläser	14
5.2.2 Behälter für Duftstoffe, Stoffe und Gemische	14
5.2.3 Kindergesicherte Behälter	15
5.3 Ausrüstung für den Transfer von Flüssigkeiten	15
5.4 Augenschutz	16
6 Warnhinweise und Kennzeichnungen (siehe A.4 und A.7)	16
6.1 Allgemeine Kennzeichnungen und Warnhinweise	16
6.2 Kennzeichnung auf Einzelbehältern und Einzelverpackungen für Reagenzien, Stoffe oder Gemische	17
6.3 Warnhinweis für Lebensmittelallergene	18
6.4 Warnhinweis, wenn Glas als Behälter benutzt wird	18
7 Gebrauchsanleitung	18
8 Inhaltsangabe und Erste-Hilfe-Informationen	18
Anhang A (informativ) Erläuterungen	19
A.1 Allergene Duftstoffe (siehe Abschnitt 4, Tabelle 1 und Tabelle 2)	19
A.2 Sicherheitsbewertung bei Kosmetikkoffern (siehe 4.2.3)	19
A.3 Sicherheitsvorkehrungen	19
A.4 Anforderungen, die bei der Verwendung bestimmter Duftstoffe erfüllt sein müssen (siehe Abschnitt 4 und Abschnitt 6)	19
A.5 Maßgebliche aktuelle Richtlinien und Verordnungen zu Kosmetika und Lebensmitteln	20
A.6 Erläuterungen der für dieses Dokument relevanten Verordnungen	20
Kennzeichnung und Warnhinweise	21

Anhang B (normativ) Prüfverfahren zur Identifizierung von Borosilikatglas	22
B.1 Allgemeines	22
B.2 Prüfgeräte	22
B.3 Durchführung	22
Anhang C (informativ) Umweltgesichtspunkte	24
Anhang D (informativ) Wesentliche technische Änderungen dieses Dokuments im Vergleich zur vorherigen Fassung	25
Annex ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2009/48/EG	26
Literaturhinweise	27

<http://www.china-gauges.com/>

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-13:2021) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Oktober 2021, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis April 2022 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 71-13:2014.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Mandates erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen von EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit der EU-Richtlinie 2009/48/EG siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Zusätzliche Informationen zu den Hintergründen verschiedener Anforderungen sind in Anhang A enthalten.

Die wesentlichen Änderungen dieser Norm gegenüber der Vorgängerausgabe sind in Anhang D aufgeführt.

Dieses Dokument ist der dreizehnte Teil der Normenreihe EN 71 über die Sicherheit von Spielzeug.

EN 71, *Sicherheit von Spielzeug*, besteht aus folgenden Teilen:

- Teil 1: *Mechanische und physikalische Eigenschaften;*
- Teil 2: *Entflammbarkeit;*
- Teil 3: *Migration bestimmter Elemente;*
- Teil 4: *Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche;*
- Teil 5: *Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen;*
- Teil 7: *Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren;*
- Teil 8: *Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch;*
- Teil 9: *Organisch-chemische Verbindungen — Anforderungen;*
- Teil 10: *Organisch-chemische Verbindungen — Probenvorbereitung und Extraktion;*
- Teil 11: *Organisch-chemische Verbindungen — Analysenverfahren;*
- Teil 12: *N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe;*
- Teil 13: *Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn;*
- Teil 14: *Trampoline für den häuslichen Gebrauch.*

Es ist Aufgabe des Anwenders der Norm, festzustellen, ob ein Spielzeug in den Anwendungsbereich weiterer der oben genannten Teile der Normenreihe EN 71 fällt oder nicht, und die jeweils zutreffende Norm entsprechend anzuwenden. Normative Verweisungen von einem Teil der Normenreihe EN 71 auf einen anderen sind daher in den einzelnen Teilen normalerweise nicht vorgesehen.

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Teilen von EN 71 wurden die folgenden technischen Berichte veröffentlicht:

- CEN/TR 15071, *Sicherheit von Spielzeug — Nationale Übersetzungen von Verweisen und Gebrauchsanleitungen in EN 71*, und
- CEN/TR 15371 (Teil 1 und Teil 2), *Sicherheit von Spielzeug — Interpretationen*;
- CEN/TR 16918, *Sicherheit von Spielzeug — Mundkontaktverhalten von Kindern mit Spielzeug*;
- CEN ISO/TR 8124-8, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 8: Leitlinien zur Alterseinstufung*.

ANMERKUNG 2 *Kursiv* dargestellte Wörter (abgesehen von Dokumententiteln) sind in Abschnitt 3 (Begriffe) definiert.

Entsprechend der CEN-CENELEC Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Dieses Dokument EN 71-13 ist dafür vorgesehen, die Risiken und Gesundheitsgefährdungen für Kinder zu reduzieren, wenn *Brettspiele für den Geruchsinn*, *Kosmetikkoffer* und *Spiele für den Geschmackssinn* unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern bestimmungsgemäß oder in vorhersehbarer Weise verwendet werden.

Während des Gebrauchs dieses Spielzeugs sollten die Gefährdungen durch das Bereitstellen von geeigneten Informationen auf ein Minimum reduziert werden, um das Spiel sicher und kontrollierbar zu gestalten. Dieses Dokument legt deshalb für dieses Spielzeug Warnhinweise und den Inhalt von Gebrauchsanleitungen fest.

Im Allgemeinen wird Spielzeug für Kinder bestimmter Altersgruppen gestaltet und hergestellt. Dessen Eigenschaften entsprechen dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder, und dessen Gebrauch setzt bestimmte Fähigkeiten voraus. Deshalb sind Angaben zum Mindestalter enthalten.

Die Anforderungen dieses Dokumentes befreien Eltern oder Betreuer nicht von ihrer Verantwortung, das Kind während des Spielens zu beaufsichtigen. Vielmehr erfordert der Gebrauch solchen Spielzeugs eine strenge Aufsicht durch Erwachsene.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument ist anzuwenden für *Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer, Spiele für den Geschmacksinn und Ergänzungssets*. Es legt Anforderungen an die Verwendung von Stoffen und Gemischen und in bestimmten Fällen Anforderungen an deren Menge und Konzentration in *Brettspielen für den Geruchsinn, Kosmetikkoffern, Spielen für den Geschmacksinn und Ergänzungssets* zu denartigen Spielen oder Koffern/Sets fest.

Bei diesen Stoffen und Gemischen handelt es sich um

- solche, die nach den für gefährliche Stoffe [13] und gefährliche Gemische [13] geltenden EU-Rechtsvorschriften als gefährlich eingestuft sind;
- Stoffe und Gemische, die in übermäßigen Mengen die Gesundheit der Kinder, die sie benutzen, schädigen könnten und die nicht durch die vorstehend genannten Rechtsvorschriften als gefährlich eingestuft sind; und
- sonstige chemische Stoffe und Gemische, die in einem Spiel/Koffer/Set enthalten sind.

Dieses Dokument legt darüber hinaus in Spielzeug verbotene allergene Duftstoffe, Anforderungen an die Kennzeichnung, besonders in Bezug auf allergene Duftstoffe, und Anforderungen an die Inhaltsangabe, die Gebrauchsanleitung, die während der Aktivität zu verwendende Ausrüstung sowie den Einsatz leicht entzündbarer Flüssigkeiten fest.

Dieses Dokument ist nicht anzuwenden für Kosmetikspielzeug, wie Spiel-Kosmetik für Puppen.

ANMERKUNG Die Begriffe „Stoff“ und „Gemisch“ sind in der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [14] und in der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [13] definiert.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1:2014+A1:2018, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

EN ISO 8317:2015, *Kindergesicherte Verpackungen — Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen (ISO 8317:2015)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

3.1

Brettspiel für den Geruchsinn

Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, einem Kind dabei zu helfen, die Erkennung verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen

Anmerkung 1 zum Begriff: *Spiele für den Geruchsinn* schließen Tätigkeiten wie das Riechen und/oder Kosten (Schmecken und Essen) ein, da das olfaktive Erkennen durch Retroolfaktion erfolgen kann.

3.2

Kosmetikkoffer

Kosmetikset

Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lippenglanzstifte, Lippenstifte, Make-up, Zahnpasta und Haarfestiger herzustellen

3.3

Spiel für den Geschmacksinn

Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten, wie Süßstoffen, Flüssigkeiten, Pulver und Aromen, Süßigkeiten oder andere Gerichte herstellen können

Anmerkung 1 zum Begriff: Der gebräuchlichste Begriff für *Spiele für den Geschmacksinn* ist Lebensmittel-Set.

3.4

Ergänzungsset

unvollständiges *Brettspiel für den Geruchsinn*, *Kosmetikkoffer* oder *Spiel für den Geschmacksinn*, das dazu bestimmt ist, zusammen mit einem vollständigen Spiel oder Koffer/Set verwendet zu werden

3.5

Verpackung

dem Spielzeug beim Kauf beigefügtes Material ohne vorgesehene Spielfunktion

4 Anforderungen (siehe A.4)

4.1 Brettspiele für den Geruchsinn

4.1.1 Allgemeines

Brettspiele für den Geruchsinn müssen mit einer Gebrauchsanleitung (siehe Abschnitt 7) und Erste-Hilfe-Informationen (siehe Abschnitt 8) ausgestattet sein, sofern zutreffend.

4.1.2 Stoffe und Gemische

4.1.2.1 Brettspiele für den Geruchsinn, die als Lebensmittelaromen oder Lebensmittelzutaten anerkannte Stoffe und Gemische verwenden

Es dürfen nur als Lebensmittelaromen oder Lebensmittelzutaten anerkannte Stoffe und Gemische verwendet werden.

ANMERKUNG Lebensmittelaromen und andere Lebensmittelzutaten unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Lebensmittelrechts, z. B. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [7] („Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts“), Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6] (Aromen), Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 [5] und Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission [19] (Lebensmittelzusatzstoffe) und Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8] (Information der Verbraucher über Lebensmittel).

4.1.2.2 Brettspiele für den Geruchsinn, die nicht nur als Lebensmittelaromen oder Lebensmittelzutaten anerkannte Stoffe und Gemische verwenden

ANMERKUNG 1 Im Hinblick auf die folgenden Anforderungen ist es wichtig, die Verordnung (EG) Nr. 1273/2008 [13] zu berücksichtigen.

Neben den als Lebensmittelaromen oder Lebensmittelzutaten anerkannten Stoffen und Gemischen dürfen auch Stoffe oder Gemische verwendet werden, die unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern unter üblichen Gebrauchsbedingungen als ungefährlich bewertet wurden.

ANMERKUNG 2 Ein als hautsensibilisierend eingestuftes Stoffeinschließweise, der nicht mit der Haut in Berührung kommen kann, kann annehmbar sein.

ANMERKUNG 3 Lebensmittelzutaten unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Lebensmittelrechts, z. B. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [7] („Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts“), Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6] (Aromen), Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 [5] und Verordnung (EU) Nr. 231/2013 [19] der Kommission [19] (Lebensmittelzusatzstoffe) und Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8] (Information der Verbraucher über Lebensmittel).

4.1.2.3 Weitere Anforderungen an alle Typen von Brettspielen für den Geruchsinn

Nur Konservierungsmittel, die unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern unter vorgesehenen und vorhersehbaren Gebrauchsbedingungen als ungefährlich bewertet wurden, dürfen in *Brettspielen für den Geruchsinn* und *Ergänzungssets für Brettspiele für den Geruchsinn* verwendet werden.

ANMERKUNG 1 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [2] und Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 [5] enthalten Anforderungen an die Verwendung von Konservierungsmitteln. Bei der Prüfung ist es wichtig, diese Anforderungen zu berücksichtigen.

Brettspiele für den Geruchsinn und *Ergänzungssets für Brettspiele für den Geruchsinn* für Kinder unter 36 Monaten dürfen keinen der in Tabelle 1 aufgeführten Duftstoffe enthalten. Andere *Brettspiele für den Geruchsinn* und *Ergänzungssets für Brettspiele für den Geruchsinn* dürfen die in Tabelle 1 aufgeführten Duftstoffe enthalten. *Brettspiele für den Geruchsinn* und *Ergänzungssets für Brettspiele für den Geruchsinn*, die das Kosten mit einschließen, dürfen nur nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts zugelassene Stoffe enthalten, wobei alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die darin angegebenen bestimmten Grenzwerte, zu berücksichtigen sind.

ANMERKUNG 2 Bestimmte Stoffe, z. B. „Cumarin“, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6] eingeschränkt/nicht zugelassen.

Wenn einer der in Tabelle 1 festgelegten Duftstoffe in einem *Brettspiel für den Geruchsinn* oder *Ergänzungsset für Brettspiele für den Geruchsinn* enthalten ist, gelten bestimmte Anforderungen an Warnhinweise (siehe 6.1 und 6.3).

Brettspiele für den Geruchsinn und *Ergänzungssets für Brettspiele für den Geruchsinn* dürfen die in Tabelle 2 aufgeführten allergenen Duftstoffe nicht enthalten. Allerdings sind Spuren dieser Duftstoffe zulässig, sofern diese auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich sind und sofern 100 mg/kg je Duftstoff nicht überschritten werden.

ANMERKUNG 3 Die Auflistungen der allergenen Duftstoffe in Tabelle 1 und Tabelle 2 stammen aus der Richtlinie 2009/48/EG [1] (siehe A.1). Änderungen der Auflistungen in Richtlinie 2009/48/EG [1] sind vorbehalten.

Tabelle 1 — Allergene Duftstoffe, für die ein Warnhinweis erforderlich ist

Name des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
Amyl-Zimtaldehyd	122-40-7
Amylcinnamylalkohol	101-85-5
Benzylalkohol	100-51-6
Benzylsalicylat	118-58-1
Cinnamylalkohol	104-54-1
Zimtaldehyd	104-55-2
Citral	5392-40-5
Cumarin	91-64-5
Eugenol	97-53-0
Geraniol	106-24-1
Hydroxycitronellal	107-75-5
Hydroxymethylpentylcyclohexencarboxaldehyd	31906-04-4
Isoeugenol	97-54-1
Eichenmoosextrakte	90028-68-5
Baummoosextrakte	90028-67-4
4-Methoxybenzylalkohol (Anisalkohol)	105-13-5
Benzylbenzoat	120-51-4
Benzylcinnamat	103-41-3
Citronellol	106-22-9
Farnesol	4602-84-0
Hexylzimtaldehyd	101-86-0
2-(4-tert-Butylbenzyl)propionaldehyd (Lilial)	80-54-6
(D)-(+)-Limonen (d-Limonen)	5989-27-5
Linalool	78-70-6
Methylheptincarbonat	111-12-6
3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-on	127-51-5

Tabelle 2 — Allergene Duftstoffe, die nicht in Spielzeug enthalten sein dürfen, die diesem Dokument unterliegen

Name des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
Alantwurzöl (Inula helenium)	97676-35-2
Allylisothiocyanat	57-06-7
Benzylcyanid	140-29-4
4-tert-Butylphenol	98-54-4
Chenopodiumöl	8006-99-3
Cyclamenalkohol	4756-19-8
Diethylmaleat	141-05-9
Dihydrocoumarin	119-84-6
2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd	6248-20-0
3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol)	40607-48-5
4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin	17874-34-9
Dimethylcitrat	617-54-9
7,11-Dimethyldodeca-4,6,10-trien-3-on	26651-96-7
6,10-Dimethylundeca-3,5,9-trien-2-on	141-10-6
Diphenylamin	122-39-4
Ethylacrylat	140-88-5
Ficus carica (Feigenblätter), frisch und in Zubereitungen	68916-52-9
trans-2-Heptenal	18829-55-5
trans-2-Hexenaldiethylacetal	67746-30-9
trans-2-Hexenaldimethylacetal	18318-83-7
Hydroabiethylalkohol	13393-93-6
4-Ethoxyphenol	622-62-8
6-Isopropyl-2-decahydronaphthalenol	34131-99-2
7-Methoxycumarin	531-59-9
4-Methoxyphenol	150-76-5
4-(p-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on	943-88-4
1-(p-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on	104-27-8
Methyl-trans-2-butenoat	623-43-8
6-Methylcumarin	92-48-8
7-Methylcumarin	2445-83-2
5-Methyl-2,3-hexanedion	13706-86-0
Costuswurzöl (Saussurea lappa Clarke)	8023-88-9
7-Ethoxy-4-methylcumarin	87-05-8

Name des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
Hexahydrocumarin	700-82-3
Perubalsam, roh (Absonderung von Myroxylon pereirae (Royle) Klotzsch)	8007-00-9
2-Pentylidencyclohexanon	25677-40-1
3,6,10-Trimethylundeca-3,5,9-trien-2-on	11741-5
Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth)	8024-12-2
Moschus-Ambrett (4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol)	83-66-9
4-Phenyl-3-buten-2-on	122-57-6

<http://www.china-gauges.com/>

4.2 Kosmetikkoffer

4.2.1 Allgemeines

Kosmetikkoffer (in Form von Mehrkomponenten-Kosmetikprodukten) und ihre einzelnen Bestandteile, die nach eindeutigen Anweisungen zu mischen sind, werden im Sinne dieses Dokuments als Kosmetikprodukte (kosmetische Mittel) angesehen, z. B. mit einer Farb- und einer Duftmischung zu mischende Seifenflocken oder eine mit einer Duftstoffmischung zu mischende Cremebasis.

ANMERKUNG Die Europäische Verordnung über kosmetische Mittel (einschließlich der Kennzeichnung) gilt daher für *Kosmetikkoffer* und einzelne Bestandteile, die Kosmetikprodukte (kosmetische Mittel) sind. Siehe Cosmetics Borderline Manual [20] für weitere Informationen darüber, wie *Kosmetikkoffer* der Verordnung über kosmetische Mittel entsprechend zu behandeln sind.

Kosmetikkoffer müssen mit einer Gebrauchsanleitung (siehe Abschnitt 7) ausgestattet sein.

Die Verwendung von denaturiertem Alkohol (Ethanol) oder Stoffen, die nicht als gefährliche Stoffe eingestuft sind, oder Gemische, die nicht als gefährliche Gemische eingestuft sind, [13] (z. B. Trinkwasser, Salz, Zucker oder Honig) und die nicht im Lieferumfang des *Kosmetikkoffers* enthalten sind, dürfen in der Gebrauchsanleitung vorgeschlagen werden.

Kosmetikkoffer müssen mit einer Inhaltsangabe, Warnhinweisen und Erste-Hilfe-Informationen (siehe Abschnitt 8) ausgestattet sein. Die Erste-Hilfe-Informationen und die Gebrauchsanleitung können auf der *Verpackung* und/oder auf einem Anleitungsblatt angegeben sein.

Kosmetikkoffer müssen mit einer Liste der Inhaltsstoffe ausgestattet sein, die von außerhalb der *Verpackung* sichtbar ist. Anforderungen an die Kennzeichnung siehe Abschnitt 6.

4.2.2 Duftstoffe

Kosmetikkoffer und *Ergänzungssets* für *Kosmetikkoffer* dürfen die in Tabelle 1 aufgeführten Duftstoffe enthalten. Wenn einer der in Tabelle 1 festgelegten Duftstoffe in einem *Kosmetikkoffer* enthalten ist, gelten bestimmte Anforderungen an Warnhinweise (siehe 6.1).

Der Hersteller muss alle vorgesehenen und möglichen Reaktionen zwischen allen Duftstoffen und anderen Bestandteilen von *Kosmetikkoffern* überprüfen, um festzustellen, dass keine Reaktionsprodukte oder -gemische gebildet werden könnten, die die Gesundheit (einschließlich Hautreaktionen usw.) der Kinder, die den Koffer benutzen, gefährden.

Kosmetikkoffer und *Ergänzungssets* für *Kosmetikkoffer* dürfen keinen der in Tabelle 2 aufgeführten allergenen Duftstoffe enthalten. Allerdings sind Spuren dieser Duftstoffe zulässig, sofern diese auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich sind und sofern 100 mg/kg je Duftstoff nicht überschritten werden.

4.2.3 Hergestellte Produkte — Sicherheitsanforderungen an Kosmetika (siehe 2)

Die von einem Kind nach der Gebrauchsanleitung mit einem *Kosmetikkoffer* hergestellten Produkte werden als Kosmetikprodukte (kosmetische Mittel) angesehen und müssen daher den zutreffenden Anforderungen der relevanten Rechtsvorschriften zu Kosmetika entsprechen, d. h. Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [2].

4.3 Spiele für den Geschmacksinn

4.3.1 Allgemeines

Spiele für den Geschmacksinn müssen mit einer Gebrauchsanleitung (siehe Abschnitt 7) ausgestattet sein.

Spiele für den Geschmacksinn müssen mit einer Inhaltsangabe, Warnhinweisen und Erste-Hilfe-Informationen (siehe Abschnitt 8) ausgestattet sein. Die Erste-Hilfe-Informationen und die Gebrauchsanleitung können auf der *Verpackung* und/oder auf einem Anleitungsblatt angegeben sein.

Die Verwendung von Lebensmittelzutaten (z. B. Trinkwasser, Salz, Zucker oder Honig), die nicht im Lieferumfang des *Spiele für den Geschmacksinn* enthalten sind, darf in der Gebrauchsanleitung vorgeschlagen werden.

Spiele für den Geschmacksinn müssen mit einer Liste der Inhaltsstoffe ausgestattet sein, die von außerhalb der *Verpackung* sichtbar ist. Anforderungen an die Kennzeichnung siehe Abschnitt 6.

4.3.2 Stoffe und Gemische

Es müssen als Lebensmittelaromen und andere Lebensmittelzutaten anerkannte Stoffe und Gemische verwendet werden.

ANMERKUNG Lebensmittelaromen und Lebensmittelzutaten unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Lebensmittelrechts, z. B. Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6] (Aromen), Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 [5] und Verordnung (EU) Nr. 231/2012 [19] (Lebensmittelzusatzstoffe), Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [7] („Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts“) und Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8] (Information der Verbraucher über Lebensmittel).

Der Hersteller muss alle vorgesehenen und möglichen Reaktionen zwischen allen Stoffen und Gemischen von *Spiele für den Geschmacksinn* überprüfen, um festzustellen, dass keine Reaktionsprodukte oder -gemische gebildet werden könnten, die die Gesundheit der Kinder, die das Spiel benutzen, gefährden.

Neben den als Lebensmittelaromen und andere Lebensmittelzutaten anerkannten Stoffen und Gemischen dürfen *Spiele für den Geschmacksinn* und *Ergänzungssets* für *Spiele für den Geschmacksinn* nur die in Tabelle 1 aufgeführten Stoffe enthalten, ausgenommen der durch das Lebensmittelrecht nicht zugelassenen Stoffe. Wenn einer der in Tabelle 1 festgelegten Duftstoffe in einem *Spiel für den Geschmacksinn* enthalten ist, gelten bestimmte Anforderungen an Warnhinweise (siehe 6.1 und 6.3).

Spiele für den Geschmacksinn und *Ergänzungssets* für *Spiele für den Geschmacksinn* dürfen die in Tabelle 2 aufgeführten allergenen Duftstoffe nicht enthalten. Allerdings sind Spuren dieser Duftstoffe zulässig, sofern diese auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich sind, 100 mg/kg je Duftstoff nicht überschritten werden und die entsprechenden im Lebensmittelrecht angegebenen Anforderungen weiter erfüllt werden.

4.3.3 Hergestellte Produkte

Die von einem Kind nach der Gebrauchsanleitung mit einem *Spiel für den Geschmacksinn* hergestellten Produkte müssen den zutreffenden Anforderungen des Lebensmittelrechts entsprechen. Das Erhitzen als Teil der Tätigkeit zum Herstellen eines Produktes darf nur in der Gebrauchsanleitung festgelegt sein, wenn der Hersteller sicherstellt, dass bei den Kindern, die das Spiel benutzen, ein derartiges Erhitzen zu keiner Gesundheitsgefährdung führt.

ANMERKUNG Lebensmittelzutaten unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Lebensmittelrechts, z. B. Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6] (Aromen), Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 [5] und Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission [19] (Lebensmittelzusatzstoffe), Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [7] („Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts“) und Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8] (Information der Verbraucher über Lebensmittel).

4.3.4 Lebensmittelallergene

Sofern allergene Lebensmittelzutaten mit dem *Spiel für den Geschmacksinn* geliefert werden, müssen diese Zutaten von außerhalb der *Verpackung* sichtbar angegeben werden.

ANMERKUNG Zu Angaben hinsichtlich der Beschriftung allergener Lebensmittelzutaten siehe Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8]. Anhang II dieser Verordnung enthält auch ein Verzeichnis allgemein bekannter Lebensmittelallergene.

5 Ausrüstung

5.1 Allgemeines

Bei der in der Richtlinie 2009/48/EG [1] geforderten Sicherheitsbewertung, hier von *Brettspielen für den Geruchssinn* und *Spiele für den Geschmacksinn*, sollte dem Material der gelieferten Ausrüstung, von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es mit Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten in Berührung gebracht wird oder diese bereits berührt, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

ANMERKUNG Die entsprechenden Rechtsvorschriften für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, sind die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [3] und Verordnung (EU) Nr. 10/2011 [4]. Weitere Hinweise können der Resolution CM/Res(2013)9 on metals and alloys used in food contact materials and articles [21] entnommen werden.

5.2 Behälter und Laborgläser

5.2.1 Laborgläser

In Spielen/Koffern/Sets, bei denen die Gebrauchsanleitung das Erhitzen von Laborgläsern vorsieht, müssen alle zum Erhitzen bestimmten Laborgläser aus Borosilikatglas hergestellt sein, um hitzebeständig zu sein.

Falls erforderlich, muss Borosilikatglas mithilfe des Prüfverfahrens nach Anhang B identifiziert werden.

5.2.2 Behälter für Duftstoffe, Stoffe und Gemische

5.2.2.1 Allgemeines

Behälter für Duftstoffe, Stoffe und Gemische, außer Behälter aus Glas, dürfen bei der in EN 71-1:2014+A1:2018 festgelegten Fallprüfung weder brechen noch reißen.

Behälter aus Glas müssen nicht geprüft werden, da sie durch EN 71-1:2014+A1:2018, 4.5 a) (zugängliches Glas darf angewendet werden, wenn „es funktionsbedingt erforderlich ist“) abgedeckt sind.

Behälter müssen sich in Größe und Form von Laborgläsern unterscheiden, um sie nicht mit Laborgläsern zu verwechseln, die für die in der Gebrauchsanleitung festgelegten Arbeiten bestimmt sind.

Alle mit *Spiele für den Geschmacksinn* und *Brettspielen für den Geruchsinn* gelieferten Behälter, die Lebensmittelzutaten enthalten, müssen mit den entsprechenden Rechtsverordnungen für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, übereinstimmen.

ANMERKUNG Die entsprechenden Rechtsvorschriften für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, sind die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [3] und Verordnung (EU) Nr. 10/2011 [4].

5.2.2.2 Maximaler Gehalt an entzündbaren Flüssigkeiten in Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn

Der maximale Gehalt in einem Behälter darf nicht mehr betragen als:

- 10 ml bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $< 23\text{ °C}$ und einem Siedebeginn $> 35\text{ °C}$;
- 30 ml bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt, der $\geq 23\text{ °C}$ und $\leq 60\text{ °C}$ ist.

5.2.3 Kindergesicherte Behälter

Sofern nach der durch den Hersteller durchgeführten Sicherheitsbewertung kindergesicherte Behälter für nach den EG-Rechtsvorschriften für gefährliche Stoffe [13], [14], und gefährliche Gemische [13], [14] als gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische erforderlich sind, müssen kindergesicherte Behälter EN ISO 8317:2015 entsprechen.

ANMERKUNG 1 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [13] legt Anforderungen an kindergesicherte Behälter fest.

Verschlüsse von kindergesicherten Behältern, die für die Aufbewahrung von Flüssigkeiten vorgesehen sind, dürfen bei der Prüfung nach dem folgenden Verfahren nicht brechen, aufreißen oder undicht werden:

- Der Behälter ist mit Wasser zu füllen. Das Füllvolumen muss $3/4$ des Behältervolumens betragen.
- Der Verschluss ist anzubringen.
- Der gefüllte Behälter einschließlich Verschluss ist mit dem Verschluss nach unten fünfmal aus einer Höhe von (850 ± 50) mm auf eine 4 mm dicke Stahlplatte fallenzulassen, die der in EN 71-1:2014+A1:2018, 8.5, festgelegten Stahlplatte entspricht.
- Der Verschluss ist visuell auf Brüche, Risse oder Undichtheiten zu prüfen.

ANMERKUNG 2 Die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen beabsichtigt, jüngeren Kindern den Zugriff auf die in solchen Behältern enthaltenen Stoffe zu verwehren.

5.3 Ausrüstung für den Transfer von Flüssigkeiten

Es dürfen keine mundbetätigten Pipetten enthalten sein. Wo der Transfer von Flüssigkeit erforderlich ist, muss eine mechanische Vorrichtung, die kein Ansaugen mit dem Mund erlaubt, bereitgestellt werden (z. B. eine Tropfpipette mit einem dauerhaft angebrachten Saugball).

5.4 Augenschutz

Ein Augenschutz muss bereitgestellt werden, wenn dieser nach der vom Hersteller durchgeführten Sicherheitsbewertung erforderlich ist.

ANMERKUNG Ein in dem Spiel/Koffer/Set zur Verfügung gestellter Augenschutz zählt zu persönlicher Schutzausrüstung. Aus diesem Grund unterliegt er den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen [15].

6 Warnhinweise und Kennzeichnungen (siehe A.4 und A.5)

6.1 Allgemeine Kennzeichnungen und Warnhinweise

Brettspiele für den Geruchsinn, Spiele für den Geschmacksinn, Kosmetikkoffer und Ergänzungssets müssen folgende Kennzeichnungen tragen:

- Chargennummer, auf der *Verpackung*;
- sofern relevant eine umfassende Liste der in dem Spiel oder Koffer/Set enthaltenen Stoffe, einschließlich aller in Tabelle 1 aufgeführten allergenen Duftstoffe. Diese Angabe muss mindestens auf der *Verpackung* erfolgen;
- sofern relevant muss das Haltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum oder die Verwendungsdauer (Haltbarkeit nach Öffnen) auf der *Verpackung* deutlich lesbar sein.

ANMERKUNG In den Rechtsvorschriften für kosmetische Mittel und Lebensmittel sind zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung festgelegt, z. B. Liste der Zutaten, Chargennummern auf Einzelbehältern für *Kosmetikkoffer* und *Spiele für den Geschmacksinn*. Siehe A.7 für Information zu Kennzeichnung von Kosmetika.

Spiele für den Geschmacksinn, Kosmetikkoffer und *Ergänzungssets* für diese Koffer/Sets/Spiele müssen die folgenden Warnhinweise auf der *Verpackung* tragen:

- „Achtung. Nicht geeignet für Kinder unter (*) Jahren. Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen“;
- „Lies die Anweisungen vor Gebrauch, befolge sie und halte sie nachschlagebereit“;
- „Bewahre das Spiel/Set außer Reichweite von Kindern unter (**) Jahren auf“.

(*) Das Alter ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten festzulegen. Das Alter muss nach der Beurteilung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten 3 Jahre oder mehr betragen.

(**) Das Alter ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten festzulegen.

Die *Verpackung* von *Spiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffern, Spielen für den Geschmacksinn* und *Ergänzungssets* zu diesen Spielen/Koffern/Sets, die mindestens einen der in Tabelle 1 aufgeführten allergenen Duftstoffe enthalten, muss den folgenden Warnhinweis tragen:

„Achtung. Nicht geeignet für Kinder unter 36 Monaten. Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können.“
oder „Achtung. Nicht geeignet für Kinder unter drei Jahren. Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können.“

Der Satz: „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ oder „Nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet“ darf durch das Symbol wie in Bild 1 dargestellt ersetzt werden.



Bild 1 — Symbol des altersbezogenen Warnhinweises

Die Einzelheiten der Gestaltung müssen folgende sein:

- der Kreis und die Linie müssen rot sein;
- der Hintergrund muss weiß sein;
- der Altersbereich und der Umriss des Gesichtes müssen schwarz sein;
- das Symbol muss einen Durchmesser von mindestens 10 mm haben, und die Proportionen zwischen den einzelnen Elementen müssen denen in Bild 1 entsprechen.

Das Symbol darf nur benutzt werden, um „0 bis 3“ Jahre anzuzeigen und nicht für Warnhinweise für andere Altersgruppen, um Fehlinterpretationen des Symbols zu vermeiden.

Dieser Warnhinweis darf nicht für Spiele/Koffer/Sets gelten, die wegen ihrer Funktion, Maße, charakteristischen Merkmale, Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen für Kinder unter 36 Monaten offensichtlich ungeeignet sind. In diesem Fall muss die *Verpackung von Spielen für den Geruchsinn, Kosmetikkoffern, Spielen für den Geschmacksinn und Ergänzungssets* zu diesen Spielen/Koffern/Sets, die mindestens einen der in Tabelle 1 aufgeführten allergenen Duftstoffe enthalten, den folgenden Warnhinweis tragen:

„Achtung. Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können.“

Die *Verpackung von Spielen für den Geruchsinn, Kosmetikkoffern, Spielen für den Geschmacksinn und Ergänzungssets* zu diesen Spielen/Koffern/Sets, die leicht entzündbare Flüssigkeiten enthalten, muss den folgenden Warnhinweis tragen:

„Achtung. Enthält leicht entzündbare Flüssigkeiten. Nicht geeignet für Kinder unter (***) Jahren.“

(***) Das Alter ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten festzulegen. Das Alter muss nach der Beurteilung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten 8 Jahre oder mehr betragen

6.2 Kennzeichnung auf Einzelbehältern und Einzelverpackungen für Reagenzien, Stoffe oder Gemische

Einzelbehälter und Einzelverpackungen müssen mit einer Bezeichnung des Inhalts gekennzeichnet werden (z. B. Name des Stoffes, Name des Gemisches oder Name des Materials oder eines sonstigen inhaltsbezeichnenden Elements).

Jeder kindergesicherte Behälter muss in Übereinstimmung mit den zutreffenden Anforderungen gekennzeichnet sein und die entsprechenden Warnhinweise tragen.

ANMERKUNG 1 Diese Festlegungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [13] im Einzelnen aufgeführt.

ANMERKUNG 2 Hinsichtlich *Kosmetikkoffern* und ihrer einzelnen Bestandteile siehe Anforderungen an Kennzeichnung und Etikettierung der Europäischen Verordnung über kosmetische Mittel [2] und *Cosmetics Borderline Manual* [20].

6.3 Warnhinweis für Lebensmittelallergene

Die *Verpackungen* von *Spiele(n) für den Geschmacksinn*, *Brettspielen für den Geruchsinn* sowie *Ergänzungssets* für derartige Spiele, die allergene Lebensmittelzutaten enthalten, müssen den folgenden Warnhinweis tragen:

„Achtung. Enthält (*), das/die (eine) Lebensmittelallergie(n) hervorrufen kann/können.“

(* Der/die Name(n) des Inhaltsstoffs/der Inhaltsstoffe muss/müssen im Warnhinweis angegeben werden.

ANMERKUNG Für Informationen zu allgemein bekannten Lebensmittelallergenen siehe Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8], Anhang II.

6.4 Warnhinweis, wenn Glas als Behälter benutzt wird

Der folgende Warnhinweis muss, wenn Glasbehälter geliefert werden, auf der *Verpackung* oder in der Gebrauchsanleitung angegeben werden:

„Achtung. Enthält Glas, das zerbrechen kann.“

7 Gebrauchsanleitung

Umfassende Informationen, wie jede Tätigkeit durchzuführen ist, müssen angegeben werden.

In der Gebrauchsanleitung müssen alle bekannten Gefährdungen im Zusammenhang mit der Benutzung des Spiels/Koffers/Sets, vor allem während der Tätigkeit, detailliert behandelt werden (z. B. Handhabung von Lebensmittelzutaten und Handhabung von Laborgläsern).

Die Gebrauchsanleitung muss, sofern zutreffend, eine Angabe zu der vom Hersteller bestimmten Haltbarkeit von Produkten enthalten, die nach der Gebrauchsanleitung hergestellt wurden.

8 Inhaltsangabe und Erste-Hilfe-Informationen

Die Inhaltsangabe von *Kosmetikkoffern* und *Spiele(n) für den Geschmacksinn* und *Ergänzungssets* muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) eine Liste der gelieferten Chemikalien;
- b) gegebenenfalls allgemeine Erste-Hilfe-Informationen für das Produkt, wie z. B.:

„Im Falle der Berührung mit dem Auge: Spüle das Auge mit reichlich Wasser aus. Falls notwendig, suche umgehend ärztliche Hilfe auf.“

Bei *Kosmetikkoffern* sind die folgenden Angaben zu ergänzen:

„Im Falle des Verschluckens: Spüle den Mund mit Wasser aus und trinke frisches Wasser. Führe kein Erbrechen herbei. Suche umgehend ärztliche Hilfe auf.“

Die Erste-Hilfe-Informationen (siehe Abschnitt 8) müssen auf der *Verpackung* und/oder in der Gebrauchsanleitung enthalten sein.

Anhang A (informativ)

Erläuterungen

A.1 Allergene Duftstoffe (siehe Abschnitt 4, Tabelle 1 und Tabelle 2)

Die Richtlinie 2009/48/EG [1], Anhang II, III, 11., legt bestimmte Sicherheitsanforderungen an allergene Duftstoffe fest. Insbesondere legt die erste Tabelle in diesem Teil der Richtlinie die allergenen Duftstoffe fest, die in Spielzeug nicht enthalten sein dürfen. In der zweiten Tabelle diejenigen allergenen Duftstoffe festgelegt sind, für die bestimmte Anforderungen an die Kennzeichnung gelten.

In diesem Dokument wurden die Tabellen der Richtlinie 2009/48/EG [1] umstrukturiert, indem die unter den Nummern 41 bis 55 aufgeführten allergenen Duftstoffe aus der ersten Tabelle mit denen der zweiten Tabelle zu der „Auflistung der allergenen Duftstoffe, für die ein Warnhinweis erforderlich ist“ (Tabelle 1 dieses Dokuments) zusammengeführt wurden. Dies spiegelt Richtlinie 2009/48/EG [1], Anhang II, III, 12., wider, der die Verwendung der unter den Nummern 41 bis 55 aufgeführten Duftstoffe der ersten Tabelle der Richtlinie und der Duftstoffe aus der zweiten Tabelle der Richtlinie unter bestimmten Umständen zulässt (siehe A.4).

A.2 Sicherheitsbewertung bei Kosmetikkoffern (siehe 4.2.3)

Zusätzlich zu der von der Richtlinie 2009/48/EG [1] geforderten Sicherheitsbewertung sollte eine Sicherheitsbewertung nach den Kosmetik-Rechtsvorschriften an den Produkten durchgeführt werden, die nach der Gebrauchsanleitung hergestellt werden können. Diese Sicherheitsbewertung sollte einen oder mehrere der folgenden Gesichtspunkte einschließen: dermatologischer Hauttest, Augenreiztest und/oder Phototoxizitätstest. Darüber hinaus sollte die Leistungsfähigkeit der Konservierung nach dem Europäischen Arzneibuch oder nach ISO 11930 geprüft und eine zusätzliche Bewertung auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, Anhang I, Teil B [2], durchgeführt werden.

A.3 Sicherheitsvorkehrungen

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [2] müssen kosmetische Rezepturen bei der Giftnotrufzentrale oder bei dem benannten europäischen Portal (Meldeportal für kosmetische Mittel [CPNP, en: cosmetic products notification portal]) hinterlegt werden.

A.4 Anforderungen, die bei der Verwendung bestimmter Duftstoffe erfüllt sein müssen (siehe Abschnitt 4 und Abschnitt 6)

Die Richtlinie 2009/48/EG [1], Anhang II, III, 12., legt bestimmte Bedingungen fest, unter denen die in Tabelle 1 festgelegten Duftstoffe verwendet werden dürfen:

- „diese Duftstoffe sind klar auf der *Verpackung* gekennzeichnet und auf der *Verpackung* ist der in Anhang V, Teil B, Nummer 10, genannte Warnhinweis enthalten“;
- „gegebenenfalls entsprechen die von einem Kind nach der Gebrauchsanleitung hergestellten Produkte den Anforderungen der Richtlinie 76/768/EWG“ (die durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [2] ersetzt wurde);
- „diese Duftstoffe stehen gegebenenfalls mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über Nahrungsmittel in Einklang“;

- „derartige Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn dürfen von Kindern unter 36 Monaten nicht verwendet werden und müssen Anhang V, Teil B, Nummer 1, entsprechen“.

Diese Bedingungen fanden Berücksichtigung in Abschnitt 4 (Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschrift über Lebensmittel), 4.2.3 (Übereinstimmung der durch das Kind nach der Gebrauchsanweisung hergestellten Produkte mit den Anforderungen der Richtlinie 76/768/EWG, d. h. Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [2]) und 6.1 (Übereinstimmung mit Richtlinie 2009/48/EG [1], Anhang Teil B, Nummer 1) und 6.1 (in Richtlinie 2009/48/EG [1], Anhang V, Teil B, Nummer 10, festgelegter Warnhinweis).

A.5 Maßgebliche aktuelle Richtlinien und Verordnungen zu Kosmetika und Lebensmitteln

Neben Richtlinie 2009/48/EG [1] können weitere, zusätzliche Rechtsvorschriften für *Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn* gelten. Insbesondere unterliegen *Kosmetikkoffer* der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [2], und die folgenden Rechtsvorschriften gelten für *Spiele für den Geschmacksinn* und für *Brettspiele für den Geruchssinn* mit Aktivitäten, die Schmecken/Kosten/Essen miteinschließen:

- Verordnung (EG), Nr. 1935/2004 [3];
- Verordnung (EU), Nr. 10/2011 [4];
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 [5];
- Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6];
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [7];
- Verordnung (EU), Nr. 1169/2011 [8];
- Verordnung (EG) Nr. 450/2009 der Kommission [16];
- Richtlinie 84/500/EWG des Rates [17];
- Richtlinie 2007/42/EG der Kommission [18].

A.6 Erläuterungen der für dieses Dokument relevanten Verordnungen

Einige Stoffe und Gemische, die in *Brettspielen für den Geruchssinn* verwendet werden und keine Lebensmittelzutaten sind, sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [13] eingestuft und gekennzeichnet werden.

Kosmetikkoffer und *Ergänzungssets* für diese Koffer werden als Kosmetikprodukte (kosmetische Mittel) angesehen und unterliegen deshalb Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [2]. Folglich ist Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [13] nicht anwendbar.

A.7 Kennzeichnung und Warnhinweise

Zusätzliche Anforderungen an die Kennzeichnung und Warnhinweise sind in der Richtlinie 2009/18/EG, ihren zugehörigen Leitlinien und EN 71-1 enthalten.

Die vorsorglichen Einstufungen und Kennzeichnungsanforderungen sollten pädagogischen Zwecken angemessen sein und sollten harmonisierte Anforderungen an die Kennzeichnung und Sicherheit sicherstellen.

Kosmetikkoffer und ihre einzelnen Bestandteile werden als Kosmetikprodukte (kosmetische Mittel) angesehen. Sie unterliegen deshalb der Verordnung über kosmetische Mittel und müssen den Anforderungen an die Kennzeichnung entsprechen.

<http://www.china-gauges.com/>

Anhang B (normativ)

Prüfverfahren zur Identifizierung von Borosilikatglas

B.1 Allgemeines

Für die Unterscheidung von Borosilikatglas gibt es verschiedene Verfahren, z. B. die Bestimmung der Dichte und des Brechungsindex. Ein Verfahren zur Dichtebestimmung ist nachfolgend angegeben. Alternative Verfahren sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wurde, dass die erzielten Ergebnisse den Ergebnissen des beschriebenen Verfahrens entsprechen.

B.2 Prüfgeräte

B.2.1 Pyknometer (25 ml Fassungsvermögen).

B.2.2 Wasserbad, das bei einer Temperatur von $(20 \pm 1) \text{ }^\circ\text{C}$ gehalten werden kann.

B.2.3 Entionisiertes Wasser.

B.2.4 Analysenwaage, mit einer Fehlergrenze von 0,1 mg.

B.3 Durchführung

Das Pyknometer ist zu wiegen (m_0). Es ist sicherzustellen, dass das Bruchstück der Glasprobe sauber ist. Das Bruchstück ist in das Pyknometer zu legen, und das Pyknometer ist erneut zu wiegen (m_2). Anschließend ist das Pyknometer mit Wasser zu füllen und in ein Wasserbad zu stellen, bis der Inhalt auf $20 \text{ }^\circ\text{C}$ temperiert ist. Das Pyknometer ist vollständig mit Wasser aufzufüllen. Das Pyknometer ist aus dem Wasserbad zu nehmen, äußerlich zu trocknen und zu wiegen (m_3). Das Pyknometer ist zu leeren. Das Pyknometer ist mit Wasser zu füllen und in das Wasserbad zu stellen, bis der Inhalt auf $20 \text{ }^\circ\text{C}$ temperiert ist. Das Pyknometer ist vollständig mit Wasser aufzufüllen, äußerlich zu trocknen und zu wiegen. Die Masse (m_1) ist aufzuzeichnen.

$$\rho_{\text{Glas}} = \frac{(m_2 - m_0)}{(m_1 - m_3 + m_2 - m_0)} \cdot \rho_{\text{Wasser}}$$

Dabei ist

ρ_{Glas} die Dichte der Glasprobe, in g/cm^3 ;

ρ_{Wasser} die Dichte des Wassers bei $20 \text{ }^\circ\text{C}$, ($\rho_{\text{Wasser}} = 0,988 2 \text{ g/cm}^3$);

m_0 die Masse des leeren Pyknometers, in g;

m_1 die Masse des mit Wasser gefüllten Pyknometers, in g;

m_2 die Masse des Pyknometers mit der Glasprobe, in g;

m_3 die Masse des Pyknometers mit der Glasprobe und dem Wasser, in g.

ANMERKUNG Referenzwerte für die Dichte von bestimmten Glasarten sind:

- $(2,40 \pm 0,05) \text{ g/cm}^3$ für Fensterglas;
- $(2,48 \pm 0,05) \text{ g/cm}^3$ für Natronglas;
- $(2,25 \pm 0,05) \text{ g/cm}^3$ für Borosilikatglas;
- $(2,21 \pm 0,05) \text{ g/cm}^3$ für Quarzglas.

<http://www.china-gauges.com/>

Anhang C (informativ)

Umweltgesichtspunkte

Jedes Erzeugnis beeinflusst die Umwelt während seiner Lebensdauer, ausgehend von der Rohstoffbeschaffung, über Produktion, Vertrieb und Nutzung, bis zur Entsorgung. Die Umweltauswirkungen sind Folgen des Energie- und Rohstoffverbrauchs und der Erzeugung von Abfall sowie der Emission von Stoffen in Luft, Wasser und Boden. Das Ausmaß der Umweltauswirkungen in den verschiedenen Stadien des Lebenszyklus hängt von einer Reihe von Entscheidungen ab, die bei der Gestaltung des Produktes getroffen werden. Diese betreffen unter anderem die Materialauswahl, Produktionsverfahren und die Möglichkeit der Instandhaltung und Wiederverwertung. Hersteller und Händler sollten die Umweltauswirkungen ihrer Produkte berücksichtigen, indem sie beispielsweise:

- die Verwendung von umweltschädlichen Stoffen verringern;
- die besten verfügbaren Technologien und Techniken auswählen, um den Verbrauch von Energie und Materialien zu verringern;
- die Verwendung von wiederaufbereiteten Materialien für Produkte und *Verpackungen* berücksichtigen;
- den Verbraucher zu einer verantwortungsbewussten Abfallentsorgung anregen, einschließlich Hinweisen zur Trennung und Erkennung von wiederverwertbaren Komponenten und *Verpackungen*;
- Materialien, Komponenten und Produktionseinrichtungen verwenden, die über eine dokumentierte Umweltpolitik verfügen.

Anhang D
(informativ)

Wesentliche technische Änderungen dieses Dokuments im Vergleich zur vorherigen Fassung

Tabelle D.1 — Wesentliche technische Änderungen dieses Dokuments im Vergleich zur vorherigen Fassung

Abschnitt/Absatz/Tabelle/Bild	Änderung
4.1	Die Anforderungen an <i>Brettspiele für den Geruchsinn</i> , insbesondere bezüglich Stoffen und Gemischen (4.1.2), wurden geringfügig überarbeitet.
4.2	Die Anforderungen an <i>Kosmetikkoffer</i> , insbesondere die allgemeinen Anforderungen (4.2.1) und die Anforderungen bezüglich Stoffen und Gemischen (4.2.2, Überschrift geändert zu „Duftstoffe“), wurden überarbeitet.
4.3	Die Anforderungen an <i>Spiele für den Geschmacksinn</i> , insbesondere bezüglich Stoffen und Gemischen (4.3.2), wurden geringfügig überarbeitet.
5	Die Anforderungen an die Ausrüstung, insbesondere bezüglich Behältern und Laborgläsern (5.2), wurden geringfügig überarbeitet.
5.2.3	Die Anforderungen an Verschlüsse von kindergesicherten Behältern wurden dahingehend überarbeitet, dass lediglich Verschlüsse nach EN ISO 8317:2015 zulässig sind.
6	Die Anforderungen an allgemeine Warnhinweise und Kennzeichnungen (6.1) wurden überarbeitet.
Anhang A	Verschiedene Erläuterungen wurden überarbeitet und eine neue Erläuterung zu Kennzeichnung und Warnhinweisen wurde ergänzt.
Ehemaliger Anhang C	Das Prüfverfahren für die Verschlüsse von Behältern wurde gestrichen.
Literaturhinweise	Die Literaturhinweise wurden aktualisiert, insbesondere im Hinblick auf die Veränderungen gesetzlicher Vorschriften. Die (informativen) Verweisungen auf die gesetzlichen Vorschriften im gesamten Dokument wurden entsprechend aktualisiert.
ANMERKUNG Die vorstehend genannten technischen Änderungen sind die wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorgängerausgabe. Die Auflistung ist keine vollständige Auflistung aller Änderungen gegenüber der Vorgängerausgabe.	

Annex ZA
(informativ)

**Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den
grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden
Richtlinie 2009/48/EG**

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines von der Europäischen Kommission erteilten Mandats M/445 erarbeitet, um ein freiwilliges Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug bereitzustellen.

Sobald diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne dieser Richtlinie 2009/48/EG in Bezug genommen worden ist, berechtigt die Übereinstimmung mit den in Tabelle ZA.1 aufgeführten normativen Abschnitten dieser Norm innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereiches dieser Norm zur Vermutung der Konformität mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie und der zugehörigen EFTA-Vorschriften.

Tabelle ZA.1 — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und der Richtlinie 2009/48/EG

Grundlegende Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG	Abschnitt(e)/Unterabschnitt(e) dieser Europäischen Norm	Erläuterungen/ Anmerkungen
Anhang II. III, 11 (Einzelheit)	4.1.2.3, 4.2.2, 4.3.2	
Anhang II. III, 12 (Einzelheit)	4.1.2, 4.2.2, 4.2.3, 4.3.2, 6.1, 6.3	
Anhang II. I, 1 (Einzelheit)	5.2.2.1	
Anhang II. II, 2 (Einzelheit)	5.2.2.2	
Anhang V, Teil B, 1 (Einzelheit)	6.1	
Anhang V, Teil B, 4 (Einzelheit)	6.1	
Anhang V, Teil B, 10 (Einzelheit)	6.3	

WARNHINWEIS 1 — Die Konformitätsvermutung bleibt nur bestehen, so lange die Fundstelle dieser Europäischen Norm in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste erhalten bleibt. Anwender dieser Norm sollten regelmäßig die im Amtsblatt der Europäischen Union zuletzt veröffentlichte Liste einsehen.

WARNHINWEIS 2 — Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Rechtsvorschriften der EU anwendbar sein.

Literaturhinweise

- [1] Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, OJ L 170, 30.6.2009, S. 1–37, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:170:001:0037:EN:PDF>
- [2] Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, OJ L 342, 22.12.2009, S. 59–209, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0059:0209:EN:PDF>
- [3] Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, OJ L 338, 13.11.2004, S. 4–17, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:338:0004:0017:EN:PDF>
- [4] Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, OJ L 12, 15.1.2011, S. 1–89, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:012:0001:0089:EN:PDF>
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe, OJ L 354, 31.12.2008, S. 16–33, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:354:0016:0033:EN:PDF>
- [6] Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG, OJ L 354, 31.12.2008, S. 34–50, verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:354:0034:0050:EN:PDF>
- [7] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- [8] Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission
- [9] Age determination guidelines: Relating Children’s Ages to Toy Characteristics and Play Behaviour, September 2002, CPSC Staff document
- [10] The European Commission, An explanatory guidance document (to Directive 2009/48/EC)
- [11] CEN/CENELEC Guide 11, *Product information relevant to consumers — Guidelines for standard developers*

- [12] ISO 11930, *Cosmetics — Microbiology — Evaluation of the antimicrobial protection of a cosmetic product*
- [13] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- [14] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 81/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- [15] Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
- [16] Verordnung (EG) Nr. 450/2009 der Kommission vom 29. Mai 2009 über aktive und intelligente Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- [17] Richtlinie 84/500/EWG des Rates vom 15. Oktober 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- [18] Richtlinie 2007/42/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- [19] Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe
- [20] Manual of the Working Group on Cosmetic Products (Sub-Group on Borderline Products) on the Scope of the Application of the Cosmetics Regulation (EC) Nr. 1223/2009 (Art. 2(1)(a)) Manual on the scope of application of the Cosmetics Regulation (EC) Nr. 1223/2009 (Art. 2(1)(a)) (Version 5.2, September 2020), Abschnitt 3.5.6. "Cosmetic kits" p. 35
- [21] Resolution CM/Res. (2013)9 on metals and alloys used in food contact materials and articles, verfügbar unter https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016805c8094